

Niederschrift über die Sitzung

Nr. 30

des Gemeinderates Wiesenbronn

am Dienstag, 10. Oktober 2016 im Rathaussaal Wiesenbronn.

Die 9 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren: 1. Bürgermeisterin Doris Paul
2. Bürgermeister Reinhard Fröhlich

Gemeinderäte:

Juliane Ackermann, Jochen Freithaler, Anton Hell, Harald Höhn,
Reinhard Hüßner, Carolin Trautmann, Ottmar Wolf.

Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates ist gegeben und wurde festgestellt.

Vorsitzende: 1. Bürgermeisterin Doris Paul
Schriftführerin: Monique Göbet

A) Öffentlicher Teil

1. Beschlussfassung des Protokolls Nr. 29; öffentlicher Teil

Der Gemeinderat genehmigt den öffentlichen Teil des Protokolls der Sitzung Nr. 29.

8 : 0

2. Erledigungsvermerke zu öffentlichen Beschlüssen

Die Bürgermeisterin verliest die Erledigungsvermerke zu den Beschlüssen der vorherigen Sitzung.

	Tagesordnungspunkt	Erledigungsvermerk
3.	Kläranlage Wiesenbronn; Vorstellung Messergebnis- se und weiteres Vorgehen	<ul style="list-style-type: none">• Übersendung Unterlagen Gemeinderäte• Überprüfung Angebot Gora
4.	Auftragsvergabe zur Markterhebung im Rahmen des Bay. Förderprogramms zum Ausbau des Hochge- schwindigkeitsbreitbandnetzes	<ul style="list-style-type: none">• BA Hornig
5.	Stadt Iphofen; Bebauungsplan „Industriegebiet Alte Reichsstraße Teil 2“; Beteiligung öffentlicher Belange	<ul style="list-style-type: none">• Schreiben an Iphofen
6.	Beschluss zur Bedarfsermittlung in der Städtebauför- derung im Jahr 2017	verschoben
7.	Verkehr und Parken in der Koboldstraße; Schreiben von Anwohner	Terminvereinbarung Polizei, Verkehrsplaner, An- wohner
8.	Information: <ul style="list-style-type: none">• Schulverbandsumlage Haushaltsjahr 2016	
9.	Verschiedenes <ul style="list-style-type: none">• Kernwegenetz• Offenes W-Lan (Hotspots)• Antrag auf Teilbefestigung eines Feldweges; Steinberger• Kirchweih• Ablagerung Holz	<ul style="list-style-type: none">• Befürwortung; Schreiben an Steinberger• Frist bis Ende des Jahres

3. Vortrag zur Einführung der getrennten Abwassergebühr; Beschlussfassungen hierzu

Am 5. Februar 2015 erfolgte in der VG-Versammlung der Grundsatzbeschluss zur getrennten Abwassergebühr, vorausgesetzt der Zustimmung der einzelnen Gemeinderatsgremien. Der Gemeinderat Wiesenbronn erteilte die Zustimmung in der Sitzung vom 10. März 2015.

Die Bürgermeisterin begrüßt heute Herrn Häfner vom beauftragten Büro Dr. Schulte / Röder Kommunalberatung Veitshöchheim und übergibt ihm das Wort.

Herr Häfner erläutert zu Beginn, dass das Verfahren des Splitting-Systems aufgrund gesetzlicher Vorgaben eingeführt werden muss. Ausschlaggebend hierfür war, dass die befestigten Flächen auf den Grundstücken unterschiedlichste Größen aufweisen. Als Beispiel wurde ein normales Grundstück mit Haus und Garage und das Grundstück eines großen Discounters eingebracht. Hier soll schließlich verursachergerecht abgerechnet werden. Laut Aussage von Herrn Häfner, handle es sich hierbei nicht um zusätzliche Gebühren, sondern letztlich nur um eine gerechtere Gebührenverteilung. Die Gemeinde hat hieraus keinen finanziellen Vorteil; die Einnahmen erhöhen sich durch die Einführung der Niederschlagswassergebühr nicht.

Der sogenannte „Grundstücksabflussbeiwert“ wird ermittelt, indem die Grundstücksfläche durch die befestigte Fläche geteilt werde. Das Ergebnis ist der Versiegelungsgrad in Prozent. Diese wird anhand einer Stufentabelle einer Stufe von 0 bis VI zugeordnet. Diese Einordnung wird nach der Erfassung der Grundstücke im Vorfeld der im Frühjahr anstehenden Bürgerinformationsveranstaltung und sich anschließenden Bürgersprechstunden stattfinden. Der Gemeinderat stellt sich die Frage, wie es sich mit leer stehenden Gebäuden verhält und wie die verschiedenen Pflasterarten berücksichtigt werden und ob diese auch als versiegelte Fläche gelten. Daraufhin erklärte Herr Häfner, dass auch leer stehende Gebäude als befestigte Flächen gelten und nun, abweichend vom bisherigen verbrauchsabhängigen Abrechnungssystem auch Niederschlagswassergebühren anfallen, selbst wenn kein Wasser entnommen wird. Bezüglich der verschiedensten Pflasterarten äußerte sich Herr Häfner, dass es immer darauf ankommt, ob Regenwasser in den Kanal eingeleitet werden kann oder nicht. Allein die Versiegelungsart kann und wird nicht ausschlaggebend dafür sein, ob eine Niederschlagswassergebühr für solche Flächen erhoben wird. Vielmehr ist stets die Frage zu stellen, ob von diesen Flächen eine Einleitung direkt oder indirekt möglich ist.

Auf Nachfrage wird erläutert, dass es durch Änderungen (zum Beispiel großflächige Pflasterung) in einem Kalkulationszeitraum (4 Jahre) zu einer Unter- bzw. Überdeckung kommen kann. Diese etwaigen Über- oder Unterdeckungen können, wie bislang aufgrund des Kostendeckungsprinzips auch, im darauffolgenden Kalkulationszeitraum berücksichtigt und ausgeglichen werden.

a. Stufe und Toleranzen der Grundstücksabflussbeiwerte

Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Grundstücksabflussbeiwert multipliziert wird.

Herr Häfner schlägt vor, die Grundstücksabflussbeiwerte (GAB) gemäß der Mustersatzung des vom bayerischen Innenministeriums gemäß der folgenden Skala festzulegen. Die Abstufungen können flexibel gestaltet und geändert werden, wenn sich herausstellen sollte, dass mit einer anderen Abstufung eine größere Gebührengerechtigkeit erreichbar wäre.

Stufe	mittlerer Grundstücksabflussbeiwert (GAB)	Abflussbeiwert	Charakteristik der Überbauung und Befestigung
0	Einzelveranlagung bei einem GAB von kleiner oder gleich 0,09		
I	0,13	0,10 – 0,15	minimal
II	0,2	0,16 – 0,24	gering
III	0,3	0,25 – 0,36	normal
IV	0,45	0,37 – 0,54	hoch
V	0,7	0,55 – 0,81	sehr hoch
VI	0,9	0,82 – 1,00	maximal

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der vorgeschlagenen Stufen und Toleranzen zu. Es wird ferner beschlossen, dass die Zuordnung zu einer Stufe widerlegt werden kann, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens 200 m² von der ursprünglich bei der Zuordnung zu einer bestimmten Stufe ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht.

8 : 1

b. Etwaige Vollzugsregelung zur neuen Entwässerungssatzung bezüglich Zisternen mit Brauchwassernutzung

Flächen, die in Zisternen OHNE Überlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung entwässern, bleiben bei der Ermittlung der bebauten und befestigten Flächen zur Bestimmung des Abflussbeiwertes außer Ansatz; sie werden also nicht miteingerechnet.

Flächen, die in Zisternen MIT Überlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung entwässern, werden bei der Ermittlung der bebauten und befestigten Fläche zur Bestimmung des Abflussbeiwertes mit angesetzt, also eingerechnet. Grund hierfür ist, dass sich die Gemeinde bei der Bemessung und Dimensionierung der Entwässerungseinrichtung nicht darauf verlassen kann, ob Zisternen eine gewisse Rückhaltung von Niederschlagswasser ermöglichen oder nicht, sondern vielmehr u.a. die Kanäle so auszulegen hat, dass in jedem Fall eine Ableitung des Niederschlagswassers gewährleistet ist. Der technische Aufwand zur Niederschlagswasserableitung wird weitgehend durch diese Vorhaltekosten bestimmt. Der so betriebene Aufwand entsteht auch dann, wenn kurzzeitig (z.B. durch die Gartenbewässerung im Sommer) weniger Wasser eingeleitet wird.

Es ist ein Beschluss zu fassen, ob und wie Zisternen mit Brauchwassernutzung (Toiletten etc.) angerechnet werden sollen.

Hierzu wird folgender **Beschluss** gefasst:

Verwendet ein Niederschlagswassergebührenpflichtiger eine Zisterne zur Brauchwassernutzung (Beispielsweise zur WC-Spülung oder für den Betrieb einer Waschmaschine etc.) mit einem Nutzvolumen unter dem Notüberlauf von mindestens 2,5 m³, wird die für die Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche um 10 m² je vollem m³ Aufnahmekapazität vermindert, maximal aber bis zur Höhe der an die Zisterne angeschlossenen abflusswirksamen Fläche.

9 : 0

c. Grundsatzbeschluss zur Einbeziehung von Gewässern / Gräben / Bürgermeisterkanäle

Gewässer der 3. Ordnung können unter eng begrenzten Voraussetzungen zum Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung gewidmet werden. Zwar gibt es im Ortsgebiet der Gemeinde Wiesenbronn Gewässer dritter Ordnung (Fließgewässer), jedoch wird deren Unterhaltung nicht im Rahmen der Einrichtungseinheit der Entwässerungseinrichtung vorgenommen.

Als Bürgermeisterkanäle werden umgangssprachlich Kanäle bezeichnet, auf die eines oder mehrere der folgenden Merkmale zutreffen:

- Aufnahme von Oberflächenwasser und früher Überwasser aus Kleinkläranlagen
- Teilabschnitte aus regulären Kanälen, teilw. offene Gräben
- nur Abschnittsweise, meist kein komplettes Kanalsystem
- Herstellung von Gemeinde und/oder Ortsansässigen
- im öffentlichen als auch im privatem Grund

In Wiesenbronn sind auch nach Befragung der Gremienmitglieder derzeit keine aktiven Bürgermeisterkanäle bekannt. Daher ist dieser Beschluss lediglich vorsorglich zu fassen. Sollten künftig Hinweise auf noch vorhandene Bürgermeisterkanäle bekannt werden, gelten diese mit nachfolgend gefasstem Beschluss als Bestandteil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt alle vorhandenen Bürgermeisterkanäle im Innerortsbereich, als Bestandteil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zu widmen.

9 : 0**4. Kläranlage Wiesenbronn; Beauftragung zur Erstellung eines Sanierungskonzeptes**

Die Bürgermeisterin begrüßt hierzu den Geschäftsstellenleiter der Verwaltungsgemeinschaft Großlangheim, Herrn Hornig. Mit der Sitzungseinladung wurde bereits eine Stellungnahme der Verwaltung zu den Ingenieurverträgen der BaurConsult GbR mitgeschickt.

Die Bürgermeisterin hat erfahren, dass sich Teile des Gemeinderates im Vorfeld der Gemeinderatssitzung getroffen haben, um über das weitere Vorgehen zur Kläranlage zu diskutieren. Sie bittet um Sachstandsmitteilung, damit alle auf demselben Wissensstand sind.

Es werden bei den nicht weinverarbeitenden Betrieben für 35 ha als zu hoch angesehen. Von vielen Traubenerzeugern bleibt die Ernte im Ort.

Es ist hier allerdings fraglich, ob man die Kosten für eine Kläranlage auf einzelne Einwohnergleichwerte runter rechnen kann, oder ob die Anlage mit 2.400 statt 2.500 EW ausschlaggebend günstiger wird. Dies wird als unwahrscheinlich angesehen.

Einig ist sich der Gemeinderat, dass bei der Abrechnung die Starkverschmutzer anteilig mehr zahlen sollen, als der normale Verursacher. Herr Hornig weist darauf hin, dass nach der Mustersatzung des Bay. Innenministeriums, welche ohnehin im Rahmen der Einführung der getrennten Abwassergebühr überarbeitet werden muss, ein Gebührenzuschlag für sog. Starkverschmutzer vorgesehen werden kann.

Ein Gemeinderat gibt zu bedenken, dass er damals von Herrn Netrval vom Wasserwirtschaftsamt die Aussage erhalten habe, dass in Wiesenbronn nur eine Belebungsanlage sinnvoll ist. Es bereite ihm Bauchschmerzen, ob die von Herrn Gora vorgeschlagene Tropfkörperanlage die gleiche Leistung wie eine

Belebungsanlage erzielt. Auch im Umkreis von Wiesenbronn haben die meisten Gemeinden eine Belebungsanlage.

Es wird erwidert, wenn Herr Gora eine Tropfkörperanlage vorschlägt und diese dann auch gebaut wird, dann aber die Leistungen nicht passen sollten, die Gemeinde Wiesenbronn das Büro in Regress nehmen kann.

Der Honorarvertrag ist nicht auf eine bestimmte Anlage abgestimmt, sondern für eine genehmigungsfähige Anlage.

Die Bürgermeisterin macht folgenden Beschlussvorschlag:

Herr Gora soll die beiden Varianten Belebungsanlage und Tauchkörperanlage zu vergleichen. Dabei sollen die Reinigungsleistungen und Kosten ins Verhältnis gesetzt werden, so dass sich der Gemeinderat unter Einbeziehung der fachtechnischen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes und des Landratsamtes für die wirtschaftlichste Variante entscheiden kann.

Sollte die Belebungsanlage nur geringfügig teurer sein, kann die Gemeinde auch auf Nummer sicher gehen und diese errichten.

Dem wird zugestimmt.

7 : 2

Die geschätzten Kosten werden als teilweise zu hoch angesehen. Allerdings können die Ingenieurkosten ab den Leistungsphasen 5 nach gesonderter Vereinbarung mit dem Ingenieurbüro nach den tatsächlichen Kosten berechnet werden.

Ein Gemeinderat bittet darum, dass Zahlen vorgelegt werden, was eine Leitung zum Schwarzacher Becken kosten würde. Es ist seines Erachtens alles nicht entscheidungsreif aufgearbeitet.

Gemeinderat Jochen Freithaler stellt den Antrag, dass der Gemeinderat einen Beschluss fasst. Die Aussage des Wasserwirtschaftsamtes war deutlich. Seiner Meinung nach ist es bereits 5 Minuten nach 12, statt 5 Minuten vor. Er ist nicht bereit, hierfür Konsequenzen zu tragen, wenn die Gemeinde durch ein weiteres Betreiben der bestehenden Kläranlage nach Ablauf der Einleitungserlaubnis nicht ausreichend gereinigtes Wasser in den Wiesbach einleitet und somit straffällig wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt das Ingenieurbüro BaurConsult GbR vorab stufenweise mit den Leistungsphasen 3 und 4 für Ingenieurbauwerke und die Technische Ausrüstung; sowie die Leistungsphasen 1 bis 4 der Tragwerksplanung.

7 : 2

5. Antrag auf Teilbefreiung von der Wasserabnahmepflicht; Karin Zink, Koboldstr. 2

Dem Gemeinderat liegt ein Antrag auf Teilbefreiung von der Wasserabnahmepflicht vor. Frau Karin Zink beantragt auf ihrem Grundstück Fl.Nr. 165; Koboldstr. 2, die Benutzung eines bestehenden Brunnens zum Blumen gießen.

Der Antrag wird befürwortet.

9 : 0

6. Informationen

Einladung Reformationstag

Der Gemeinderat wird zum Festvortrag „Die Reformation im Ort und der Grafschaft Castell“ am 31.10.2016 um 19:00 Uhr in der St. Johanneskirche zu Castell mit anschließendem Jahresempfang des Dekanats Castell geladen.

Radweg Wiesenbronn - Rüdenhausen

Herr Dr.-Ing. Michael Fuchs vom staatlichen Bauamt hat nach mehrmaligen anschreiben endlich reagiert. Es soll einen weiteren Termin geben, welcher aber noch nicht feststeht. Nach Bekanntgabe werden die Gemeinderäte hierüber informiert.

Dorfschätze

Der Dorfschätzeexpress wird auch im Jahr 2017 fahren. Hierüber haben sich die Dorfschätzegemeinden geeinigt. Der Landkreis Kitzingen unterstützt dies weiterhin. Da Schwarzach, Großlangheim und Kleinlangheim nicht mehr dabei sind, werden die Runden zukünftig auch kürzer. Das beauftragte Busunternehmen ist Reisedienst Schmitt aus Großlangheim.

Am 27. Oktober 2016 findet die Verleihung des Staatspreises für die Dorfschätze statt. Sie werden ausgezeichnet. Es können Vorschläge gemacht werden, wofür das Preisgeld in Höhe von 3.000,-- Euro verwendet werden soll. Von der Bürgermeisterin wurde vorgeschlagen, dass in allen Gemeinden Sitzbänke in geschwungener Form angeschafft werden sollen, bei welchen man versetzt zueinander sitzt und miteinander sprechen kann.

Ortstermin Koboldstraße

Die Bürgermeisterin gibt bekannt, dass am 12. Oktober um 10:00 Uhr ein Ortstermin wegen der Verkehrssituation in der Koboldstraße stattfindet, zu welchem die Gemeinderäte herzlich eingeladen sind. Treffpunkt ist am Rathaus.

Gemeinderatssitzung zum Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK)

Um mit dem Büro Dag Schröder das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept auf dem Weg zu bringen, ist es sinnvoll hierfür eine separate Gemeinderatssitzung abzuhalten. Die Bürgermeisterin schlägt hierzu drei Termine vor:

Montag 24. Oktober; Dienstag, 25. Oktober oder Mittwoch 26. Oktober, jeweils um 19:30 Uhr.

Der Gemeinderat einigt sich auf Dienstag, 25. Oktober. Eine Einladung hierzu erfolgt.

Sportbetriebsförderung

Die Bürgermeisterin informiert, dass gemäß des Grundsatzbeschlusses der Sportverein Wiesenbronn von der Gemeinde Wiesenbronn den gleichen Betrag für die Sportbetriebsförderung erhält, wie die Gewährung der staatlichen Zuwendung des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports gewährt wurde. Dies beträgt für 2016 534,60 Euro.

Fragen zur Markterhebung im Rahmen des Bay. Förderprogramms zum Ausbau des Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzes

Da sich zum Beschluss, welcher in der letzten Gemeinderatssitzung zum Markterhebungsverfahren zum Ausbau des Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzes noch Unklarheiten ergeben haben, erläutert der Geschäftsstellenleiter der VG Großlangheim hier noch einmal ein paar Eckdaten.

So ist die Markterkundung nicht kostenlos, es fallen (mindestens) Honorarkosten für das Büro Dr. Först für die Durchführung der notwendigen Module der Markterkundung an. Das Angebot dessen lautet auf ca. 3.800,-- Euro. Hierzu wurde bereits beim Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Würzburg ein Antrag auf Startgeld Netz (max. 5.000,-- Euro) gestellt, welcher diese Honorarkosten abdecken soll. Da – soweit bekannt – die Telekom einen eigenwirtschaftlichen Ausbau der Gemeinde geplant hat, deswegen nur das Markterkundungs- und kein Auswahlverfahren notwendig sein wird, kommen voraussichtlich keine weiteren Kosten auf die Gemeinde zu.

Der Masterplan für den Breitbandausbau, welcher über die VG beschlossen wurde, ist ebenfalls nicht kostenlos, wird aber seitens des Bundes mit 100 % und bis max. 50.000,-- Euro gefördert. Es wird faktisch nichts dafür bezahlt, da sich Herr Dr. Först direkt um die Beantragung und die Bezuschussung sowie um die Fortschreibung des Masterplanes in den nächsten Jahren kümmern wird.

Grundsätzlich erhöht sich im Landkreis Kitzingen die Förderung im Rahmen der Breitbandrichtlinie. In der Fortschreibung des Landesentwicklungskonzeptes (LEP) Bayern wurde der gesamte Landkreis Kitzingen in den Raum mit besonderen Handlungsbedarf aufgenommen (RmbH). Damit einhergehend steigen die maximale Fördersätze der Breitbandförderung von bisher 70 auf max. 80 % an. Diese greifen aber in Wiesenbronn nur, wenn es wider Erwarten zu einen Auswahlverfahren und damit einem nicht eigenwirtschaftlichen Ausbau eines TK-Anbietgers kommen sollte – also wenn die Gemeinde selbst im Rahmen der Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke Geld in die Hand nehmen muss – so wie beim ersten Verfahren.

In diesem Zusammenhang sollen die Grundstücksbesitzer in Wiesenbronn durch das Mitteilungsblatt darauf hingewiesen werden, dass es sinnvoll ist, bei Hofarbeiten Leerrohre zu verlegen.

Nichtöffentlicher Teil schließt sich an.